

# Satzung

## Assistenz für Eltern mit Behinderung - Elternassistenz e. V.

### Präambel

Der Verein wurde gegründet, um sich für die Assistenz für Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder einzusetzen. Dabei geht es um die Verwirklichung einer selbstbestimmten Teilhabe für behinderte und chronisch kranke Menschen im Bereich Elternschaft. Der Verein verfolgt einen menschenrechtlichen Ansatz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Assistenz für Eltern mit Behinderung - Elternassistenz“ mit der Abkürzung Elternassistenz.
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Teilhabe behinderter Eltern (Förderung der Hilfe für Behinderte gem. § 52 (2) S.2 Nr. 10 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Koordination von Assistenzleistungen und Persönliche Budgetleistungen für Eltern mit Behinderung. Darüber hinaus unterstützt der Verein Eltern mit Behinderung auch mit Assistenz in weiteren Lebensbereichen, insbesondere, wenn es dem Prinzip "Hilfen aus einer Hand" der besseren Teilhabemöglichkeit dient und von den Menschen mit Behinderung gewünscht wird.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dem Antrag zustimmen.
- (2) Stimmrecht haben
  - Eltern mit Behinderung und
  - juristische Personen, wenn Mitgliedschaft und Stimmrecht entsprechend den Vorgaben dieser Satzung geregelt sind.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluß, bei juristischen Personen auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten und kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen. Der Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Vor der Beschlußfassung ist das Mitglied zu hören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in offensichtlicher Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Kommt ein Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als 3 Monate in Rückstand, so kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.
- (5) Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§ 4 Beitrag**

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird jährlich erbracht.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann ein Beirat gebildet werden.

### **§ 6 Der Vorstand und seine Aufgaben**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern. Vorstandsmitglieder dürfen nur ehrenamtlich tätige ordentliche Mitglieder sein.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Kassenführer/in. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit ist jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstands beendet.
- (4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einen/eine Geschäftsführer/in und weiteres Personal anstellen.

- (5) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen/Telefon- oder Videokonferenzen gefasst, die der Vorstand einberuft. Der Vorstand ist bei Teilnahme beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Anwesenheit steht die Teilnahme an einer Telefon- oder Videokonferenz gleich. Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung Projekt- und Arbeitsgruppen bilden.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
  - Wahl der/s Protokollanten/in
  - Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
  - Wahl der 2 Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand und der Geschäftsführung angehören dürfen.
  - Beratung und Entscheidung über Vorschläge und Anträge zur Förderung der Vereinsarbeit
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Entscheidung über der Ausschluß von Vereinsmitgliedern
  - Entscheidungen über Immobilieneinkäufe oder -verkäufe
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. In diesen Versammlungen erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf digitalem Wege mit der Angabe der Tagungsordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen. Anträge auf Änderung der Tagungsordnung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder digital zu übermitteln. Zugelassene Ergänzungen der Tagesordnung sind den Mitgliedern noch vor Beginn der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch digital teilnehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der digitalen Kommunikation ausüben.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen bedürfen der inhaltlichen Ankündigung bei Einladung zur Mitgliederversammlung.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vereinsauflösung**

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung mit wenigstens neun Zehntel der teilnehmenden Mitglieder die Auflösung beschließt. Sie bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidator\*innen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Hannover, den 24.11.2021